



## **Regelung über die Benutzung des Steinbruchs in Oberstenfeld**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Zweckbestimmung**

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Regelungen sind für alle Personen verbindlich, die sich im Steinbruch aufhalten. Mit dem Betreten des Steinbruchs unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.
- (2) Der Steinbruch ist zugänglich für den Musikverein Oberstenfeld, für die jährliche Durchführung des „Steinbruchfestes“, für ortsansässige Jugendgruppen (Jugendlager) und für sonstige ortsansässige Vereinigungen zur Abhaltung von Veranstaltungen im Sinne der Naturdenkmalverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg vom 06. Juli 1988.

### **§ 2**

#### **Benutzung und Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung des Steinbruchs ist eine Genehmigung der Gemeindeverwaltung erforderlich.
- (2) Für die Benutzung des Steinbruchs muss eine Kautions in Höhe von 25,00 EUR entrichtet werden.
- (3) Beim Benutzen des Steinbruchs muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Die Aufsichtsperson muss volljährig sein.
- (4) Die Aufsichtsperson hat besondere Vorkommnisse der Gemeindeverwaltung zu melden.

### **§ 3 Verhalten im Steinbruch**

- (1) Die Benutzer dürfen den Steinbruch nicht verändern. Sie haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und der Sauberkeit zuwiderläuft. Der Steinbruch ist als Naturdenkmal ausgewiesen, wobei die Bestimmungen der Naturdenkmalverordnung vom 06.07.1988 zu beachten sind.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
  - Abfälle abzulagern
  - Feuer außerhalb der vorgesehenen Feuerstelle zu entzünden
  - zu zelten, lagern oder reiten
  - Pflanzen zu entfernen oder einzupflanzen
  - Tiere einbringen
  - Elektronische Musikinstrumente zu betreiben; diese Regelung finde keine Anwendung bei der Veranstaltung des Musikvereins und des Jugend- und Freizeitclubs.

### **§ 4 Verlust von Gegenständen – Fundsachen**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privaten Vermögen der Benutzer.

### **§ 5 Haftung – Beschädigung**

- (1) Die Benutzung des Steinbruchs geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Jeder Schaden ist unverzüglich dem Bürgermeisteramt zu melden. Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden, sofern ihn ein Verschulden trifft.
- (3) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten einschl. etwaiger Prozesskosten, sofern ihn ein Verschulden trifft.

### **§ 6 Ersatzvornahme**

Kommt ein Benutzer seinen Pflichten gemäß § 3 nicht nach, lässt die Gemeindeverwaltung den Steinbruch auf Kosten des Benutzers herrichten. Der Benutzer ist verpflichtet der Gemeinde die Kosten zu ersetzen.

## **§ 7 Verstöße**

Bei Verstößen gegen diese Regelungen kann die Gemeinde die Benutzung des Steinbruchs zeitlich befristen oder dauernd untersagen. Hingewiesen wird auf § 8 der Naturschutzverordnung, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die an einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung des Naturdenkmals führen oder führen können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.